

Arbeitsversion inkl. 3. Änderungssatzung

Gebührensatzung der Stadt Heusenstamm für die Überlassung städtischer Objekte

Gemäß § 5, 19 Abs. 1, 20, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl.I, S. 786) und der §§ 1 – 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess-KAG) vom 17.03.1970 (GVBl.I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl.I 2005 S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in der Sitzung am 19.12.2012, am 17.12.2014 die erste Änderung, am 10.06.2015 die zweite Änderung und am 30.09.2015 die dritte Änderung der folgenden Gebührensatzung für die Überlassung städtischer Objekte beschlossen.

§ 1 Gegenstand

Für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Heusenstamm werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende öffentliche Einrichtungen der Stadt Heusenstamm.

1. Kultur- und Sportzentrum Martinsee
2. Saal für Vereine
3. Alte Schule Rembrücken
4. Haus der Begegnung
5. Haus der Musik
6. Eisenbahnstraße 11, 1. OG rechts
7. Haus der Stadtgeschichte EG

§ 3 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht aufgrund schriftlicher Terminbestätigung durch den zuständigen Fachdienst für eines der in § 2 aufgeführten Objekte.

§ 4 Nutzer/ Schuldner

(1) Die Nutzung kann natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts genehmigt werden. Die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit ist Voraussetzung der Genehmigung.

(2) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die in § 2 genannten Einrichtungen nutzt.

§ 5 Art der Nutzung

(1) Die in § 2 genannten Einrichtungen werden im Rahmen des geltenden Rechts zur Nutzung überlassen, soweit dem nicht Belange der Stadt oder des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Ein Anspruch auf Terminzusage besteht nicht.

(2) Die Einrichtungen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und im Rahmen der Genehmigung auf eigene Verantwortung genutzt werden.

(3) Die Einrichtungen stehen den Nutzern im Regelfall täglich zwischen 08.00 - 22.00 Uhr zur Verfügung. Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden.

Arbeitsversion inkl. 3. Änderungssatzung

(4) Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassene Einrichtung pfleglich zu behandeln und Einrichtungs- sowie Ausstellungsgegenstände vor Beschädigungen und Verlust zu schützen. Beschädigungen und Mängel sind unverzüglich nach Feststellung bei dem zuständigen Hausmeister oder Fachdienst anzuzeigen.

§ 6 Verfahren

(1) Anträge auf Erteilung einer Nutzungsgenehmigung sind rechtzeitig vor der Nutzung schriftlich beim zuständigen Fachdienst zu stellen. Es sind die Antragsunterlagen der Stadt zu verwenden.

(2) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben und ergeht, unbeschadet privater Rechte Dritter oder auf Grund sonstigen Rechts, erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder Anzeigen. Die erteilte Genehmigung ist zu befristen und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Stadt ist berechtigt, bereits bestätigte Termine gemäß § 8 Abs. 1 und 4 spätestens 48 Stunden im Voraus zu widerrufen. Der Widerruf ist dem Nutzer schriftlich zuzustellen. Bereits bestätigte Termine gemäß § 8 Abs. 2, 3 können von der Stadt, aus wichtigem Grund bis sechs Wochen vor dem gebuchten Termin widerrufen werden. Die Stadt haftet nicht für Nachteile die dem Nutzer daraus entstehen.

(4) Die Nutzer können Termine gemäß § 8 ohne Angabe von Gründen bis 14 Tage vor Termin kostenfrei widerrufen. Bei späterem Widerruf ist die volle Gebühr gemäß § 8 fällig.

§ 7 Hausrecht

(1) Der Magistrat der Stadt Heusenstamm übt das Hausrecht über die im § 2 genannten Einrichtungen aus. Er wird bei der Ausführung dieses Rechts von zu bestimmenden Bediensteten des Magistrats vertreten.

(2) Den durch den Magistrat der Stadt Heusenstamm bestimmten Bediensteten ist jederzeit Zutritt zu der zur Nutzung überlassenen Einrichtung zu gewähren und deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 8 Eingliederung der Nutzer *

(1) Unter Tarif 1 werden Heusenstammer Vereine, Heusenstammer Interessensgemeinschaften aus den Bereichen Sport, Kultur und Soziales zur Erfüllung des Vereins-, Interessenszwecks, ortsvertretene politische Parteien und Verbände sowie der Magistrat der Stadt Heusenstamm geführt. Der allgemeine Spielbetrieb gem. der jeweiligen Verbandsstatuten fällt ebenfalls unter diesen Tarif. Kommerzielle Veranstaltungen sind hier ausgeschlossen. Dieser Tarif wird für eine Zeitstunde oder eine Belegungseinheit fällig. Eine Belegungseinheit ist auf acht Stunden festgelegt. Auf- und Abbauzeiten, soweit diese die Belegung des Vor- bzw. Folgetag nicht beeinträchtigen, werden nicht berechnet.

(2) Unter Tarif 2 werden Heusenstammer Einwohner oder kommerziell orientierte Veranstaltungen des unter Tarif 1 aufgelisteten Personenkreises geführt. Dieser Tarif wird für eine Zeitstunde oder eine Belegungseinheit fällig. Eine Belegungseinheit ist auf acht Stunden festgelegt. Auf- und Abbauzeiten, soweit diese die Belegung des Vor- bzw. Folgetag nicht beeinträchtigen, werden nicht berechnet. §9 Abs.9 „Haus der Stadtgeschichte“ ist von Tarif 2 ausgeschlossen. Näheres regelt § 9 Abs. 14.

(3) Unter Tarif 3 werden alle Mieter geführt, welche in Tarif 1 oder Tarif 2 nicht ausdrücklich genannt wurden. Dieser Tarif wird für eine Zeitstunde oder eine Belegungseinheit fällig. Eine Belegungseinheit ist auf acht Stunden festgelegt. Auf- und Abbauzeiten, soweit diese die Belegung des Vor- bzw. Folgetag nicht beeinträchtigen, werden nicht berechnet.

Arbeitsversion inkl. 3. Änderungssatzung

(4) Hierbei handelt es sich um einen Pauschalbetrag. Die pauschalierten Angebote sind ohne Einschränkung buchbar.

§ 9 Gebühren *

Sollten durch mehrfache Buchung des Stundentarifes der Tarifgruppe 1 dieser in der Summe, die Gebühr der Belegungseinheit der Tarifgruppe 2 übersteigen, so wird automatisch maximal die Gebühr der Tarifgruppe 2 fällig.

Vereinzelte Gebührenstufen sind für verschiedene Objekte nicht buchbar (n.b.).

	Tarif 1 je Stunde	Tarif 2 Belegung	Tarif 3 Belegung	Tarif 4 pauschal
(1) Martinsee-Halle zzgl. MwSt.				
Grundtarif (leere Halle)	6,52 €	525,00 €	840,00 €	
1/3 Halle (bis ca. 120 Personen)	4,34 €	157,50 €	210,00 €	
zuzgl.. bis 250 Personen	n.b.	262,49 €	420,00 €	
zuzgl.. 251- 500 Personen	n.b.	525,00 €	840,00 €	
zuzgl.. 501 - 850 Personen	n.b.	1.050,01€	1.680,01 €	
Aufbau Bühne	n.b.	150,00 €	150,00 €	
Aufbau je Stuhl	1,01 €	1,01 €	1,01 €	
	je Stunde	je Stunde	je Stunde	pauschal
Halle (leer) max. 2 Std. bis 25 Personen	n.b.	60,00 €	120,00 €	
Klavier zuzgl.. Stimmen				130,00 €
	je Stunde	je Stunde	je Stunde	pauschal
Kraftraum	5,80 €	n.b.	n.b.	
	je Stunde	Belegung	Belegung	pauschal
(2) Kunstturnhalle zzgl. MwSt.				
Einschließlich Nutzung der Umkleideeinrichtungen, Duschen, WC, Trainerräume u. Geräteräume	4,34 €	157,50 €	210,00 €	
	je Stunde	Belegung	Belegung	pauschal
(3) Obergeschoss zzgl. MwSt.				
Gesellschaftsraum	4,34 €	157,50 €	210,00 €	
Aufbau je Stuhl	n.b.	1,01 €	1,01 €	
Konferenzraum	4,34 €	31,50 €	47,25 €	
Clubraum 1	4,34 €	15,76 €	31,50 €	
Clubraum 2	4,34 €	26,25 €	42,00 €	
	je Stunde	Belegung	Belegung	pauschal
(4) Kellergeschoss zzgl. MwSt.				
Gruppenraum 2	2,90 €	36,75 €	57,75 €	
Gruppenraum 4	2,90 €	15,76 €	31,50 €	
	je Stunde	Belegung	Belegung	pauschal
(5) Außenanlagen zzgl. MwSt.				
Stadion Rasenplatz	6,52 €	31,50 €	63,00 €	
Stadion Leichtathletikanlagen	4,34 €	31,50 €	63,00 €	
Zweiter Rasenplatz	5,80 €	31,50 €	63,00 €	
Dritter Rasenplatz (neu)	6,52 €	31,50 €	63,00 €	
Kunstrasenplatz (neu)	6,52 €	31,50 €	63,00 €	
Hartplatz	4,34 €	16,28 €	31,50 €	
Kleinfeldrasen (neu)	4,34 €	16,28 €	31,50 €	
Gymnastikwiese	2,18 €	15,76 €	31,50 €	
Leichtathletik-Kleinanlagen außerhalb des Stadions einschl. Gymnastikwiese	4,34 €	12,59 €	26,25 €	

Arbeitsversion inkl. 3. Änderungssatzung

Mehrzweckplatz	3,88 €	12,59 €	26,25 €	
Grillhütte (inkl. 10 Biertischgarnituren) eine Biertischgarnitur	n.b.	n.b.	n.b.	59,50 € 2,98 € pauschal
	Belegung	Belegung	Belegung	
Nutzung der Beschallungsanlage	150,00 €	157,50 €	157,50 €	
Nutzung der Beschallungsanlage ab dem 2. Tag (groß)	40,00 €	84,00 €	148,69 €	
Nutzung der Beschallungsanlage (klein)	70,81 €	105,01 €	157,50 €	
Nutzung der Beschallungsanlage ab dem 2. Tag (klein)	20,00 €	59,48 €	73,49 €	
(6) Vereinsraum "Saal für Vereine" im Feuerwehrhaus	je Stunde	Belegung	Belegung	pauschal
	4,35 €	157,50 €	262,50 €	
(7) Alte Schule"	je Stunde	Belegung	Belegung	pauschal
Erdgeschoss	4,35 €	105,00 €	178,50 €	
Dachgeschoss	4,35 €	52,50 €	105,00 €	
Küche		31,50 €	42,00 €	
	je Stunde	je Stunde	je Stunde	pauschal
Sonstige Verträge/Dauermieter				
Erdgeschoss		10,50 €	21,00 €	
Dachgeschoss		5,25 €	10,50 €	
Küche		3,15 €	5,25 €	
(8) Haus der Begegnung	je Stunde	Belegung	Belegung	pauschal
Raum 1	4,35 €	84,00 €	157,50 €	
Küche	8,70 €	52,50 €	52,50 €	
	je Stunde	je Stunde	je Stunde	pauschal
Sonstige Verträge/ Dauermieter				
Raum 1		10,50 €	21,00 €	
Küche		7,35 €	10,50 €	
(9) Haus der Stadtgeschichte	je Stunde	Belegung	Belegung	pauschal
Erdgeschoss	4,35 €	n.b.	n.b.	
(10) Haus der Musik	je Stunde	Belegung	Belegung	pauschal
Raum 1	4,35 €	n.b.	n.b.	
Raum 2	2,90 €	n.b.	n.b.	
Raum 3	2,90 €	n.b.	n.b.	
Raum 4	2,90 €	n.b.	n.b.	
Raum 5	4,35 €	n.b.	n.b.	
Raum 6	2,90 €	n.b.	n.b.	
Raum 7	2,90 €	n.b.	n.b.	
Raum 8	2,90 €	n.b.	n.b.	
(11) Eisenbahnstr. 11, 1. OG rechts	je Stunde	je Stunde	je Stunde	pauschal
Raum 1-2	4,35 €	n.b.	n.b.	
Raum 3	3,63 €	n.b.	n.b.	
Raum 4	2,90 €	n.b.	n.b.	

Arbeitsversion inkl. 3. Änderungssatzung

Raum 5 (Nutzung der EDV-Anlage wird separat über die VHS in Rechnung gestellt/ Voraussetzung sind ausreichende Kenntnisse im Lehrwesen und EDV-Bereich)

2,90 €

10,50 €

21,00 €

(12) Sonderreinigung

Anfallende Kosten aufgrund von erforderlichen Sonderreinigungen trägt der Nutzer. Die tatsächlichen Kosten werden in Rechnung gestellt.

(13) Kautions

Die Stadt ist berechtigt für Schäden an der Räumlichkeit, nicht ordnungsgemäße Nutzung der Räumlichkeiten u.ä. eine Kautions vom Nutzer zu fordern. Je nach Einrichtung kann die Kautions zwischen 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR variieren. Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Nutzung zurückgezahlt.

(14) ** Der Saal im Erdgeschoss kann zur Darbietung von kulturellen Veranstaltungen, wie z.B. Kleinkunst, Ausstellungen, usw., an zehn einzelnen Veranstaltungstagen im laufenden Jahr durch kommerziell orientierte Agenturen bzw. Künstler genutzt werden. Eine Beschränkung erfolgt insoweit, dass je Künstler, Agentur, Veranstaltungsreihe o.ä. jeweils nur drei Termine im Jahr gebucht werden können. Für jeden einzelnen Veranstaltungstag wird eine Gebühr von 150 EUR fällig.

§ 10 Haftung

(1) Der Nutzer gemäß § 3 haftet für alle, der Stadt durch die Nutzung entstandenen Schäden an den Räumen, Einrichtungs- und Ausstellungsgegenständen sowie Außenanlagen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Gäste oder Beauftragten verursacht wurde.

(2) Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungs- oder Ausstellungsgegenständen sowie Schlüsseln ist der daraus entstandene Schaden durch den Nutzer zu ersetzen.

(3) Die Stadt übernimmt keine Haftung für in den genutzten Einrichtungen abhanden gekommenen Gegenstände des Nutzers, seiner Mitglieder, Gäste oder Beauftragten.

§ 11 Fälligkeit

(1) Die Gebühren des Tarif 1 werden 1/4 jährlich rückwirkend per Bescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühren des Tarif 2 - 4 werden im Voraus per Beschied festgesetzt.

§ 12 Gebührenermäßigung

Der zuständige Fachdienstleiter kann im Einzelfall Anträgen zur Ermäßigung von Gebühren gemäß der geltenden Dienstanweisung für Forderungsbewirtschaftung und Forderungsbewertung stattgeben.

§ 13 zweckentfremdende Nutzung/Satzungsverstoß

(1) Wird ein in § 2 aufgeführtes Objekt vom Nutzer zweckentfremdet oder ohne Kenntnis des zuständigen Fachdienstes an Dritte weitergegeben, so wird dem Mieter für diesen Zeitraum die doppelte Gebühr, mindestens jedoch Tarif 3, berechnet.

(2) Grobe oder mehrfache kleinere Verstöße gegen diese Satzung können vom Magistrat der Stadt Heusenstamm mit einem Hausverbot geahndet werden.

Arbeitsversion inkl. 3. Änderungssatzung

§ 14 Inkrafttreten***

Die dritte Änderung der Gebührensatzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heusenstamm, 08.07.2015, 15.10.2015

Peter Jakoby
Bürgermeister

*geändert gem. Beschluss vom 17.12.2014

** geändert gem. Beschluss vom 10.06.2015

*** geändert gem. Beschluss vom 30.09.2015